

Schulordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb der EMS Schiers und umschreibt die Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern.

Art. 2 Angebot

¹ Die EMS ist eine private, kantonale und eidgenössisch anerkannte regionale Mittelschule. Sie führt ein Gymnasium mit einer Musikgymnasium-Abteilung und eine Fachmittelschule mit Fachmaturität sowie den Vorkurs für die Pädagogische Hochschule Graubünden.

² Die EMS bietet bei Bedarf Unterkunftsmöglichkeiten.

2 Eintritt, Übertritt, Austritt

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (SuS) ist in der AufnahmeV und dem Aufnahmeverfahren nach Aufnahmebestimmungen für ausserkantonale SchülerInnen geregelt.

Art. 4 Vorzeitiger Austritt

Ein vorzeitiger Austritt erfolgt in der Regel auf Ende eines Semesters oder eines Schuljahres und muss schriftlich begründet werden.

3 Promotion und Zeugnis

Art. 5 Promotion und Zeugnis

Die Promotionsbedingungen und die Ausgabe der Zeugnisse sind im entsprechenden Promotionsreglement geregelt.

4 Unterricht

Art. 6 Unterrichtssprache

Der Unterricht wird generell in Standarddeutsch abgehalten. Die Immersionsfächer werden in englischer Sprache abgehalten.

Art. 7 Unterrichtsfächer

¹ Die angebotenen Unterrichtsfächer richten sich nach den gültigen Stundentafeln.

² Die EMS Schiers bietet auch Freifächer an. Diese werden durchgeführt, wenn eine genügende Anzahl Schülerinnen und Schüler teilnimmt.

³ Der Instrumentalunterricht im Rahmen der Pflichtwahlfächer ist unentgeltlich.

⁴ Projektstage, Exkursionen und Sonderwochen gehören zum ordentlichen Unterricht.

5 Vereine, Verbindungen und Freizeitorganisationen

Art. 8 Schülerorganisation

¹ Zur Förderung der Gemeinschaft unter Schülerinnen und Schülern sowie zur Vertretung besonderer Anliegen der Schülerschaft besteht die Schülerorganisation (SO).

² Näheres wird im Reglement „Kompetenzen der SO“ festgelegt.

Art. 9 Vereine und Verbindungen

¹ Schulinterne Vereine, Verbindungen und Organisationen unterstehen dem zwischen der EMS und den Vereinigungen abgeschlossenen Vertrag.

² Der Beitritt zu Verbindungen ist frühestens vom 9. Schuljahr an möglich. Der Eintritt wird in jedem Fall erst nach erfülltem 16. Altersjahr bewilligt.

6 Verhalten in Schule und Öffentlichkeit

Art. 10 Verhaltensregeln

¹ Das Verhalten in der Schule und in der Öffentlichkeit soll von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägt sein.

² Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Weisungen von der Schulleitung, der Lehrer- und der Mitarbeiterschaft zu befolgen.

³ Anlässe beliebiger Art im Schulareal bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Schulleitung.

⁴ Das Tragen und Einsetzen von gefährlichen Gegenständen und Substanzen ist verboten.

⁵ Die Benützung oder Betätigung von elektronischen Geräten während des Unterrichtes ist nur mit der Zustimmung der Lehrpersonen erlaubt.

⁶ Esswaren und Süssgetränke sind in der Regel im Schulzimmer nicht erlaubt.

⁷ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule in angemessener Bekleidung und mit unverhülltem Gesicht.

Art. 11 Persönlichkeitsrechte

¹ Jegliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte wird geahndet.

² Die Aufnahme und/oder Veröffentlichung von Bildern, Film- oder Sprechsequenzen sind nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erlaubt.

Art. 12 Bestimmungen über Suchtmittel

¹ Besitz, Konsum und Handel von Alkohol, Drogen und weiteren Suchtmitteln ist während der Schulzeit und generell im ganzen Schulareal untersagt.

² Der Konsum von Tabakprodukten ist nur in den speziell bezeichneten Zonen erlaubt.

Art. 13 Sachbeschädigungen

Mobiliar und Einrichtungen der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Reparaturkosten für Sachbeschädigungen gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers. Diese können auch zur Mithilfe bei Reparaturarbeiten beigezogen werden.

7 **Urlaubs- und Absenzenwesen**

Art. 14 **Allgemeines**

¹ Alle Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht regelmässig und pünktlich.

² Abwesenheiten erfordern das Gespräch zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrerinnen bzw. Lehrern bzw. Prorektoren.

Art. 15 **Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall**

a) **Meldepflicht**

¹ Wer die Schule wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen kann, meldet sich in jedem Fall für den betreffenden Tag unverzüglich auf einem der Sekretariate telefonisch ab. Die Abmeldung muss bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn erfolgt sein.

² Wer im Laufe eines Schultages erkrankt, meldet sich auf einem der Sekretariate, über Mittag in der Bibliothek, persönlich ab.

³ Wer zu einem Vortrag, einer mündlichen Prüfung oder einer Exkursion nicht zum vereinbarten Termin antreten kann, meldet sich zusätzlich per Mail vorgängig mit Begründung bei den betreffenden Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern ab.

⁴ Nach einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen oder bei wiederholten Absenzen, insbesondere an gleichen Wochentagen oder im gleichen Fach, kann die Schule ein Arztzeugnis verlangen.

a) **Entschuldigung**

⁵ Die Schülerin bzw. der Schüler legt der Klassenlehrperson das unterzeichnete Absenzenheft innerhalb von 10 Schultagen vor.

⁶ Volljährige Schülerinnen bzw. Schüler unterschreiben selbst. Bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern unterschreiben die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Art. 16 **Abwesenheit wegen Urlaub**

¹ Schülerinnen bzw. Schüler können auf Gesuch hin von der zuständigen Prorektorin/vom zuständigen Prorektor beurlaubt werden. Die Erlaubnis ist so früh als möglich einzuholen. Dabei sind schriftliche Unterlagen vorzulegen (z.B. Kursprogramm, schriftliche Einladung) und es ist ein Eintrag im Absenzenheft vorzunehmen.

² Die Einreichfristen betragen:

- 5 Tage im Voraus für Urlaube bis zu 3 Schultagen.
- 4 Wochen im Voraus für längere Urlaube.

Die Bewilligung wird durch das Prorektorat im Absenzenheft eingetragen und muss der Klassenlehrperson nicht vorgelegt werden.

8 **Disziplinarwesen**

Art. 17 **Grundsatz**

¹ Verstösst eine Schülerin oder ein Schüler gegen die Schulordnung und deren ausführende Reglemente oder gegen Weisungen der Schulleitung, der Lehrer- und Mitarbeiterschaft, können disziplinarische Massnahmen ergriffen werden.

² Verstösse gegen die Schulordnung haben eine Laufzeit von einem Jahr.

Art. 18 Verstösse gegen die Absenzenregelung

¹ Wird gegen die in Art. 17 festgelegten Regelungen zu Melde- und Entschuldigungspflicht bei Absenzen auf Grund von Krankheit, Unfall oder Urlaub verstossen, meldet die Klassenlehrperson den Verstoss gegen die Schulordnung als unentschuldigte Absenz bei der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor. Ebenso führen wiederholte Verspätungen zur Meldung einer unentschuldigten Absenz.

² Die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor prüft die Meldung und informiert Schüler/Schülerin und Klassenlehrperson.

³ Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis des entsprechenden Semesters aufgeführt.

Art. 19 Verstösse gegen weitere Regelungen der Schulordnung

¹ Wird gegen weitere Regelungen der Schulordnung und deren ausführende Reglemente verstossen, meldet die Lehrperson diesen Verstoss der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor.

² Die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor prüft die Meldung und informiert den Schüler/die Schülerin und die Klassenlehrperson.

Art. 20 Verwarnung

Erfolgen innerhalb von 12 Monaten zwei Meldungen von Verstössen gegen die Schulordnung, spricht die Prorektorin/der Prorektor eine schriftliche Verwarnung aus, die auch den Eltern und Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird.

Art. 21 Verweis

Drei Verstösse gegen die Schulordnung innerhalb von 12 Monaten führen zur Erteilung eines schriftlichen Verweises durch die zuständige Prorektorin/den zuständigen Prorektor. Grobe Verstösse gegen die Schulordnung können direkt zu einem schriftlichen Verweis führen. Dieser ist ein Jahr gültig.

Art. 22 Ultimatum

¹ Ein Ultimatum wird ausgesprochen, wenn zu einem noch nicht abgelaufenen Verweis ein weiterer Verweis dazukommt.

² Schwerwiegende Zuwiderhandlungen werden direkt mit einem Ultimatum bestraft.

³ Ein Ultimatum wird von der Direktion ausgesprochen und gilt in der Regel für ein halbes Jahr.

Art. 23 Ausschluss

¹ Aus der Schule ausgeschlossen wird, wer

- a) sich trotz eines Ultimatus weitere Regelverstösse zuschulden kommen lässt, welche mindestens zu einer Verwarnung führen würden,
- b) gravierende Straftaten begeht.

² Einen Schulausschluss verfügt die Direktion.

Art. 24 Bekanntgabe

Verweis, Ultimatum und Ausschluss müssen schriftlich unter Angabe der Weiterzugsmöglichkeiten mitgeteilt werden.

Art. 25 Rechtliches Gehör und Rekursfrist

¹ Eine betroffene Schülerin bzw. ein betroffener Schüler hat in jedem Fall Anrecht auf rechtliches Gehör. Gegen Verweise, Ultimatum und Ausschluss kann Rekurs eingelegt werden.

² Rekurse müssen innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der entsprechenden Rekursinstanz eingereicht werden.

Art. 26 Rekursinstanzen

¹ Folgende Instanzen sind für Rekurse zuständig:

- bei Verweisen die Direktion
- bei Ultimativen die Rekurskommission des Schulrates
- bei Ausschlüssen das Departement

² Die genannten Rekursinstanzen entscheiden letztinstanzlich.

9 Schulgeld, Versicherung und Haftung

Art. 27 Schulgeld

Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld erhoben.

Die Höhe des Schulgeldes für Bündner Schülerinnen und Schüler wird durch den Vorstand des Schulvereines im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Mittelschulgesetzes festgelegt.

Das Schulgeld umfasst zusätzlich die Taxen für die Benützung von Bibliothek und Schwimmbad, gewisse schulische Veranstaltungen, den Zvieri und eine Pauschale für Fotokopien.

Für die Musikgymnasiasten und die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler setzt der Vorstand die Höhe des Schulgeldes fest.

Nicht im Schulgeld inbegriffen sind sämtliche Prüfungsgebühren, Kosten für Schulmaterial, Laborgebühren, Kosten für Schulreisen, Projektwochen und Exkursionen, Praktika, Kosten für den privaten Musikunterricht sowie für Freizeitangebote.

Art. 28 Versicherung

Die Schule verlangt von allen Schülerinnen und Schülern eine private Unfallversicherung, die auch Schulunfälle deckt, und eine private Haftpflichtversicherung, die Schäden gegenüber der Schule und Dritten deckt. Die Eltern und Erziehungsberechtigten bestätigen dies mit ihrer Unterschrift im Schulvertrag.

Art. 29 Haftung

Die Haftung der EMS für jede Art von Schadenersatzansprüchen seitens der Schülerinnen und Schüler oder ihrer gesetzlichen Vertreter wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

10 Schulärztlicher Dienst

Art. 30 Untersuchungen

Schulärztliche Dienstleistungen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes für die Volksschulen gewährleistet.

11 Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Die revidierte Schulordnung wurde von der Schulleitung am 2. Februar 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Schulordnung vom 3. Juni 2015.

Ersetzt Schulordnung vom:	Antrag: Schulleitung	Antrag: ALK	Freigegeben: Schulleitung
Datum: 03.06.2015	Datum: -	Datum: 23.09.2020	Datum: 02.02.2021
010-DS-Verwaltung	115-Reglementsordner	010-Allgemein	02_Schulordnung/ Schulordnung